

## **2022/015 Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die städt. Schulräume- und Einrichtungen können Interessenten für

- a) volksbildende Veranstaltungen
- b) schulische Veranstaltungen
- c) kulturelle Veranstaltungen und
- d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden.

Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume- und Einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Für die Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulsporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

### **§ 2**

Die Schulräume- und -Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

### **§ 3**

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.  
Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann den Nutzern andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

#### § 4

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume- und Einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Nutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt.
- (4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.
- (5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

#### § 5

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Nutzung fällig. Verwaltungsseitig wird den Nutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Emmerich am Rhein zu entrichten.

#### § 6

- (1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die den Nutzern durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder die Nutzer des Schulraumes- oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.

## § 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung

## § 8

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

- (2) Alle Veranstalter haben die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (4) Speisen und nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Schulleitung.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

## § 9

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter. Bei Schäden, die während der Nutzung durch die in § 1 (1) umschriebenen Nutzer entstanden sind, wird vermutet, dass diese Schäden durch die jeweiligen Nutzer verursacht und verschuldet wurden.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von den Veranstaltern und Nutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

## § 10

Gegenstände dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände sind allein die Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

#### § 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu übergeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

#### § 12

- (1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der Schulleitung und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von dieser mit ihrer Vertretung beauftragte Lehrkraft, sonst der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person das Hausrecht aus.

#### § 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage            Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume- und Einrichtungen:

1.    Normalklassen oder Gruppenräume

- |  |            |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde   | 17,50 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 12,50 Euro |

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- |  |            |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde   | 25,00 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 20,00 Euro |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und –Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

In Vertretung

gez.  
Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter